

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnn Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnn zubetrachten sey, Auch vnn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Der Kriegschräth vnd Musterherren Eyd.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Das erste Buch.

6

selbig fürnemlich / auch zu mehrerm theyl die ämpter vnnnd Beuelch mit ihnen bringen werden / ist solchs jez zumelden vnd zuerzelen vnnötig.

Sie sollen aber auch ihren Standt als Musterherren vertreten / das man ein Kriegsmann vor einem Barrentknecht erkennen könne.

Sie sollen das Kriegsvolck mustern / auch nach der mustering bey dem abzelen sein / mit rath vnd anzeigung der Obersten vnd Hauptleut / die doppelt vnd vberöld / wa sies für gut ansicht / verordnen vnd aufscheylen.

Von nöten ist das sie auch trugig vnd verstendig seyen / den finanzen so man inn musteringen pflegt zugebrauchen / wissen mit geschicklicheyt zubezugen / dann sie müssen offft selzam schnöder rachtungen von Hauptleuten / Fänderichen / Coppelsöldnern vnnnd anderen auffnehmen / darzu wa ein Musterherr nit getrew / so wirt nit allein der Herr vmb das gelt / sonder auch das Kriegsvolck betrogen / dann es begibt sich offft / das die Hauptleut viel Namen inn registern / aber wenig Knecht vnder den Fändlin haben / dardurch der Herr nit allein vmb das gelt betrogen wirt / sonder auch darüber vmb sein land / leut vnnnd leben kommen mag.

So die musterrherren ein Fändlin gemustert haben / sollen sie dasselbig als bald lassen lautter abschreiben / darein kein Nam dann der güte gemachten Knecht geschriben werden sol / de selbigen registers sollen sie Copeye vnnnd abschriff behalten / vnnnd das ander dieser abschriff gleich sollen sie lautter abgeschriben / mitt ihren händen vnder schreiben vnnnd bittschieren verfertigt / dem Hauptman zustellen / der bringt es dan dem Pfennigmeyster / der weist ihne darauff zubezalen / behelt auch das selbig Register / damit er es inn seiner rechnung sampt des Hauptmans quittung könne einlegen / der Hauptman sol auch desselbigen registers abschriff behalten / damit er inn nächster mustering hernach sich desselbigen gebrauchen möge.

Der Kriegsrath vnd Musterherren End.

Das sie in Monat so sie von N. zu Kriegsrathen vnnnd Musterherren bestelle / getrewlich dienen / schaden warnen / nutz schaffen vnd fordern / dem Obersten inn allen zimlichen vnnnd billichen dingen gefellig vnnnd gehorsam sein / inn rathen vnnnd sonst / ihrem höchsten vermögen vnnnd verstandt nach / des Kriegsherrn nutz vnnnd wolfart bedencken / das best sie mögen vnnnd verstehen rathen vnnnd volbringen helfen / auch inn musteringen sovil ihnen möglich / damit der Kriegsherr mit vnzimlichen sölden / andern finanzen vnnnd betrügen nit verfortheyle vnnnd betrogen werde / darvor sein wollen / das sie auch die Namen der Knecht / so sie inn jeder Musterung haben güte

Von aller hand Kriegsrüstung vnd gebrauch/

güt gemacht/mit iren Sölden dem Pfennigmeyster vnd seinem gegenscriber/mit iren handzeichen vnnnd bittschafften verfertigt/getrewlich one einich betrug vbergeben vnnnd antworten wöllen/vnnnd sunst alles das thün vnnnd lassen/was ihnen gebürt vnd zustehet.

Jeder besoldung ist Monats 17. gulden/vnnnd werden jedem gehalten zwen Trabanten/auff den gemeynen Knechten gezogen.

Es wirt auch jedem ein anzal Keyssiger gerüster pferd/sampt Wagen vnd Trospferden/zugleich andern reysigen gehalten.

Pfennigmansters Ampt vnd Beuelch.

Der Pfennigmeyster ist auch gewönlich der Kriegsrath einer/darumb ist von nöten/wa man ine auch zum Kriegsrath gebrauchen wölt/das er nit allein ein geschickter wolbedachter Schreiber vnnnd Rechner/sonder auch sonst redlich/dapffer vnnnd Kriegß erfahren sey/neben andern Kriegs rächen.

Es ist auch von nöten/das er ein geschwinder Practicierischer man sey/jeder zeit wa gelt wölt abgehen/practicken anzustellen vnnnd machen auff gelt vnnnd wechsel dann es ist mancher in sollichen sachen ganz geschickt vnd geschwind practicken vnd Wechsel anzustellen/es ist auch offte not.

Darzu ist auch güt/das er einen guten glauben hab/wol bekant vnnnd verdient sey.

Item es soll alles gelt auff dem Feldzug vorhanden/vnder sein handen vnd gewalt sein/das soll er in sein darzu gerüsten vnnnd verordneten Wagen vnd Truchen wol vnnnd ordenlich verwaren/Were aber das der Feldzug also gethon/das man Stett vñ Schlösser so nach hette/dz man jeder zeit one gefärligkēyt darzu kommen möcht/so ist viler gefärligkēit vnnnd vrsachen halben besser/man hab das gelt von einer Musterung zur andern daselbst.

Nach der Musterung sol er von jedem Hauptman das Register der gemusterten vnd gut gemachten Knecht vnd Namen/mitt der Musterherren vnd des Hauptmans handzeichen vnd bittschaffe verfertigt/sampt gebürlicher quittung annemen/darauff bezaln/dieselbigen Register behalten/damitt er dieselbigen in seiner rechnung habe darzulegen.

Gleicher gestallt erfordert sein Ampt/was er außgibt auff die Arckelley/
auff